

Kantonale Datenschutzbeauftragte

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 00
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Merkblatt «Amtsgeheimnis»

1. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an die Mitglieder der kantonalen und kommunalen Behörden sowie an die Mitarbeitenden von kantonalen und kommunalen Organen. Es erörtert das Amtsgeheimnis insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten.

2. Der Begriff und die Verankerung des Amtsgeheimnisses

Das Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht, welche für die Behördenmitglieder und für die Verwaltungsmitarbeitenden allgemein besteht. Es untersagt die Bekanntgabe von Geheimnissen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder in der Eigenschaft als Behörden in Erfahrung gebracht wurden, ohne dass dafür ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund besteht.

Das Amtsgeheimnis ist für die Mitarbeitenden des Kantons Luzern in § 52 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹ wie folgt geregelt:

§ 52 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Die Angestellten sind zu Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

³ Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.

⁴ Für Meldungen und Anzeigen gemäss § 46a bedarf es keiner Entbindung von der Geheimhaltungspflicht. *

¹ SRL Nr. 51.

Das Amtsgeheimnis ist in Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (nachfolgend StGB)² wie folgt strafrechtlich geschützt:

Art. 320⁴⁵⁷

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

3. Das Geheimnis und die Tragweite des Amtsgeheimnisses

Das Amtsgeheimnis setzt voraus, dass ein Geheimnis vorliegt. Dabei handelt es sich um Tatsachen, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind. Es sind Tatsachen und Informationen, die der verpflichteten Person anvertraut wurden, oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt haben.

Das Amtsgeheimnis gilt nicht nur gegenüber Privaten und der Presse, sondern auch im Verhältnis zu (anderen) Behörden und Mitarbeitenden, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben und denen auch keine Aufsichtsfunktion zukommt. Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- bzw. Amtshilfepflichten.

4. Besondere Amtsgeheimnisse

Neben dem allgemeinen Amtsgeheimnis bestehen in verschiedenen Fachgesetzen besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten (sogenannte besondere Amtsgeheimnisse). Beispiele hierfür sind etwa das Steuergeheimnis, das Sozialhilfegeheimnis oder das Statistikgeheimnis.

Diese besonderen Amtsgeheimnisse unterscheiden sich in ihrer Funktion und Tragweite vom allgemeinen Amtsgeheimnis. Während das allgemeine Amtsgeheimnis in erster Linie die Funktionstüchtigkeit der Verwaltung schützt, bezwecken besondere Amtsgeheimnisse zusätzlich den Schutz der betroffenen Personen sowie die Sicherstellung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bevölkerung. Sie tragen damit auch dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der betroffenen Personen Rechnung.

Aus diesem erweiterten Schutzzweck ergeben sich strengere Anforderungen an die Offenbarung von Informationen. Im Unterschied zum allgemeinen Amtsgeheimnis ist der Beurteilungsspielraum des betroffenen Organs stark eingeschränkt. Vielmehr ist eine Bekanntgabe von Informationen, die einem besonderen Amtsgeheimnis unterstehen, grundsätzlich nur zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht oder eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme greift. Eine Interessenabwägung allein genügt in der Regel nicht.

Bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang Informationen offenbart werden dürfen, hat das zuständige Organ die Interessen der betroffenen Personen ausdrücklich zu berücksichtigen. Dies dient insbesondere dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bevölkerung.

² SR 311.0.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei der Bearbeitung und insbesondere bei der Weitergabe von Informationen stets zu prüfen ist, ob neben dem allgemeinen Amtsgeheimnis eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht einschlägig ist. Liegt ein besonderes Amtsgeheimnis vor, ist eine Offenbarung in der Regel nur zulässig, wenn die spezialgesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Weitergabe an Dritte (einschliesslich einer Auslagerung von Datenbearbeitungen) ist bei besonderen Amtsgeheimnissen nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Sie kommt insbesondere nur in Betracht, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder durch geeignete organisatorische oder technische Massnahmen sichergestellt werden kann, dass keine Kenntnisnahme durch unbefugte Personen erfolgt.

5. Das Amtsgeheimnis und der Datenschutz

Das Kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990³ (nachfolgend KDSG) ist auf die kantonalen und kommunalen Organe des Kantons Luzern anwendbar. Deshalb dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt oder es zur Erfüllung einer gesetzlich klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt bzw. ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder ihre Zustimmung (ausnahmsweise) vorausgesetzt werden darf (§ 5 KDSG). Als Bearbeiten gilt jeder Umgang mit den Daten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 2 Abs. 4 KDSG). Im Hinblick auf das Amtsgeheimnis ist die Bekanntgabe von Personendaten eine Handlung, die näher betrachtet werden muss.

6. Bekanntgabe von Personendaten und Entbindung vom Amtsgeheimnis

Die Bekanntgabe von Personendaten kann zur Verletzung des Amtsgeheimnisses führen. Eine solche Verletzung liegt in der Regel vor, wenn keine gesetzliche Grundlage für die erfolgte Bekanntgabe besteht oder wenn § 9 ff. KDSG nicht beachtet wurden.

In bestimmten Situationen können die Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitenden mit schriftlicher Einwilligung (Entbindung) der vorgesetzten Behörde ein Geheimnis offenbaren, ohne sich strafbar zu machen (Art. 320 Ziff. 2 StGB). Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass eine solche Bekanntgabe datenschutzrechtlich zulässig ist. Diese muss auch die Bestimmungen des KDSG einhalten.

Benötigt ein öffentliches Organ zur Erfüllung seines eigenen gesetzlichen Auftrages Informationen, welche es nur mit unverhältnismässigem Aufwand selbst beschaffen könnte, so kann es um Amtshilfe nachsuchen (§ 9 KDSG). Besteht keine spezielle gesetzliche Schweigepflicht wie beispielsweise im Opferhilfegesetz, welche eine Datenweitergabe absolut verbietet (hier sind keine Rechtfertigungsgründe möglich), sondern nur eine allgemeine, so entscheiden die öffentlichen Organe über Art und Umfang der Auskunftserteilung. Auch in diesem Fall ist keine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht (Art. 320 Ziff. 2 StGB) erforderlich.

Die Strafbarkeit entfällt wiederum dank Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Willigt die betroffene Person im Einzelfall ein, können Daten ohne formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht bekannt gegeben werden. Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses liegt nicht vor, soweit die Einwilligung des Geheimnisherrn rechtsgültig erfolgt ist (Einwilligung als Rechtfertigungsgrund).

³ SRL Nr. 38.

7. Strafrechtliche Folgen der Amtsgeheimnisverletzung

Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Schweigepflicht kann nicht nur zu disziplinarischen und unter Umständen zivilrechtlichen Folgen führen, sondern stellt vor allem auch einen Straftatbestand dar. Nach Art. 320 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter (im weitesten Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB) anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder eine Behörde wahrgenommen hat. Auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses ist eine Amtsgeheimnisverletzung strafbar (Art. 320 Ziff. 1 StGB). Gemäss Art. 320 Ziff. 2 StGB entfällt die Strafbarkeit, wenn das Behördenmitglied oder der Beamte das Geheimnis mit schriftlicher Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat. Selbstverständlich liegt auch dann keine strafbare Handlung vor, wenn im Rahmen einer gesetzlichen bzw. amtlichen Pflicht gehandelt worden ist (vgl. Art. 14 StGB). Der Vollständigkeit halber ist zudem auf Art. 293 StGB hinzuweisen, welcher die unbefugte Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (z.B. von Fürsorgebehörden) unter Strafe stellt.

8. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen steht die Datenschutzbeauftragte gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern
 Bahnhofstrasse 15
 6002 Luzern

Kontaktformular: <https://datenschutz.lu.ch/kontakt>

Telefon: + 41 41 228 61 00

E-Mail: datenschutz@lu.ch

WARNUNG: Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails!

Website: <https://datenschutz.lu.ch/>

Luzern, März 2026